

Kiel, 06.03.2020
VII APV 13
Herr Leschinski-Stechow
0431 383- 2997
APV 13 - 622.721-34

Amt für Planfeststellung Verkehr

**Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben
Neubau Fußweg-Bahnübergang „Bahnsteig Ellerau“**

I Grundangaben zum Antrag und zum Vorhaben

Die AKN Eisenbahn GmbH beabsichtigt die Errichtung eines Fußwegbahnüberganges mit Umlaufsperrung im Bahnhof Ellerau an der AKN-Strecke A 1.

I-1 Angaben zum Antrag

Antragsschreiben vom	23.01.2020
Antragsunterlagen:	<ul style="list-style-type: none">- Antragsanschreiben- Erläuterungsbericht- Übersichtskarte- Übersichtsplan- Lageplan- Darstellung der Grundstücksbetroffenheiten- Bauwerksverzeichnis- Fotodokumentation
Nachreichungen:	<ul style="list-style-type: none">- Ergebnis der UVP-Vorprüfung
Vollständigkeit entscheidungs- relevanter Unterlagen:	31.01.2020

I-2 Beschreibung des Vorhabens

Die AKN Eisenbahn GmbH beabsichtigt die Errichtung eines Fußwegbahnüberganges mit Umlaufsperrung im Bahnhof Ellerau an der AKN-Strecke A 1.

I-3 Rechtsgrundlage der UVP-Vorprüfung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines Grundvorhabens und insoweit um kein eigenständiges neues Vorhaben. Das Grundvorhaben kann unter Ziffer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG subsummiert werden, es handelt sich demnach um den ‚Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen‘. Die UVP-Pflicht von Änderungsvorhaben wird durch § 9 UVPG geregelt. Grundsätzlich kommen zwei Normen als möglicherweise einschlägig

in Betracht, nämlich § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG oder § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG. Der wesentliche Unterschied bei der Anwendbarkeit der beiden Vorschriften besteht in der Frage, ob für das Grundvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Die Antwort kann dahinstehen, denn in beiden Fällen ist schließlich eine (allgemeine) Vorprüfung durchzuführen.

II Vorprüfung

II-1 Merkmale des Vorhabens gemäß UVPG („Wirkfaktoren“)

Spezifische Vorhabenmerkmale, die sich von der bereits bestehenden Eisenbahnbetriebsanlage unterscheiden und als Wirkfaktoren relevant sein können, sind nicht zu erkennen.

II-2 Standort des Vorhabens gemäß UVPG („ökologische Empfindlichkeit des Gebietes“)

Über die Eigenschaft als Eisenbahnbetriebsanlage hinaus ist eine Standortbeschreibung nicht möglich. Ökologische Empfindlichkeiten des Gebietes können überschlägig ausgeschlossen werden.

II-3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gemäß UVPG

In Ermangelung von als Wirkfaktoren in Betracht kommenden Vorhabenmerkmalen sowie ökologischer Empfindlichkeiten sind mögliche Umweltauswirkungen nicht zu erkennen oder zu besorgen.

III Feststellung

Die AKN Eisenbahn GmbH beabsichtigt die Errichtung eines Fußwegbahnüberganges mit Umlaufsperrung im Bahnhof Ellerau an der AKN-Strecke A 1.

Es ist weder zu erkennen noch zu besorgen, dass das Vorhaben zu erheblichen Umweltauswirkungen führen kann.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

besteht nicht.

K. Leschinski-Stechow

Anhang 1

Merkmale des Vorhabens

Tabelle 1 Übersicht über die Merkmale des Vorhabens

Folgende Kriterien für die Beurteilung der Merkmale des Vorhabens		liegen vor.
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	nein
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	nein
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere	
	a) Fläche	nein
	b) Boden	nein
	c) Wasser	nein
	d) Tiere	nein
	e) Pflanzen	nein
	f) biologische Vielfalt	nein
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG	nein
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	nein
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	nein
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i. S. des § 2 Nr. 7 der Störfall-VO (12. BImSchV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen i. S. des § 3 Abs. 5a des BImSchG	nein
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	nein
1.8	Sonstiges:	nein
Die oben identifizierten Beurteilungskriterien werden unter II-1 erläutert.		

Anhang 2 Standort des Vorhabens

Tabelle 2 Übersicht über die Nutzungskriterien

Folgende Gebietsnutzungen im Vorhabengebiet sowie in dessen Nachbarschaft			liegen vor.
2.1	a)	Fläche für Siedlung und Erholung	nein
2.1	b)	Fläche für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen	nein
2.1	c)	Fläche für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen	nein
2.1	d)	Fläche für Verkehr	nein
2.1	e)	Fläche für Ver- und Entsorgung	nein
2.1	f)	Sonstiges:	nein

Die oben identifizierten Gebietsnutzungen werden unter Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. erläutert.

Tabelle 3 Übersicht über die Qualitätskriterien

Empfindlichkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes und seines Untergrunds hinsichtlich deren Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität, Regenerationsfähigkeit			liegt vor.
2.2	a)	Fläche	nein
2.2	b)	Boden	nein
2.2	c)	Landschaft	nein
2.2	d)	Wasser	nein
2.2	e)	Tiere	nein
2.2	f)	Pflanzen	nein
2.2	g)	biologische Vielfalt	nein
2.2	h)	Sonstiges:	nein

Die identifizierte mögliche Beeinträchtigung natürlicher Ressourcen wird unter Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. erläutert.

Tabelle 4 Übersicht über die Schutzkriterien

Mögliche Beeinträchtigung folgender Gebiete		liegt vor.
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	nein
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG oder einstweilig sichergestellte NSG gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 12 a Abs. 2ff LNatSchG soweit nicht bereits von 2.3.1 erfasst	nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von 2.3.1 erfasst	nein
2.3.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i. V. m. § 14 LNatSchG	nein

Mögliche Beeinträchtigung folgender Gebiete		liegt vor.
	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG oder einstweilig sichergestellte LSG gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 12 a Abs. 2ff LNatSchG	nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG i. V. m. § 17 LNatSchG	nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG i. V. m. § 18 LNatSchG, einschließlich Alleen	nein
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG	nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG	nein
	Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG	nein
	Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG	nein
	Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG i. V. m. § 57 Landeswassergesetz	nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten UQN bereits überschritten sind	nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG	nein
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nein
2.3.12	Sonstiges:	nein
Die identifizierte mögliche Beeinträchtigung oben stehender Schutzobjekte wird unter Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. erläutert.		

Anhang 3

Art und Merkmale der mögliche Auswirkungen

(betroffene Schutzgüter)

Tabelle 5 Übersicht über die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Identifizierung von betroffenen Schutzgüter						
Merkmale des Vorhabens gemäß II-1						
Standort des Vorhabens gemäß II-2						
Die oben dargestellten Auswirkungen auf die Schutzgüter werden unter II-3 erläutert.						